

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Identitas AG

(Stand: Dezember 2024)

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden AGB regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien für sämtliche Lieferungen und Leistungen, welche die Identitas AG (nachfolgend: «Identitas») gegenüber dem Kunden erbringt. Sie regeln mithin insbesondere werkvertragliche (z. B. individuelle Softwareentwicklung), auftragsrechtliche, lizenzvertragsrechtliche Leistungen wie auch die Verkäufe von Waren. Die konkreten Leistungen, deren Beschreibung, die Terminplanung und die geschuldete Vergütung werden in einem separaten Vertragsdokument schriftlich festgehalten (nachfolgend: «Vertrag»). Der Vertrag kann überdies insbesondere auch Einzelheiten zu den Kompetenzen, Mitwirkungspflichten des Kunden, Verantwortlichkeiten etc. enthalten, resp. die entsprechenden Punkte präzisieren.

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen geht der Vertrag mit seinen Anhängen den AGB vor, soweit die Parteien im Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen.

3 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung der Vertragsurkunde durch beide Parteien zustande; die vorliegenden AGB bilden integrierenden Bestandteil des Vertrages. Es steht Identitas frei, bei standardisierten Geschäften auf die Erstellung einer eigenständigen Vertragsurkunde zu verzichten und lediglich eine Offerte zur Gegenzeichnung zu versenden.

Der Vertrag kommt ebenfalls durch die Bestellung von Waren zustande, sobald Identitas die Bestellung bestätigt.

4 Leistungsänderungen

4.1 Während der Erbringung von Leistungen können beide Vertragsparteien jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsantrages seitens des Kunden hat ihm Identitas innerhalb einer angemessenen Frist (angestrebt werden 10 Arbeitstage) mitzuteilen, ob (i) die Änderung möglich ist und (ii) welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf die Vergütung und Termine, hat, und (iii) ob die vertraglich vorgesehenen Arbeiten während der Dauer der Umsetzung der Änderung weitergeführt werden können.

4.2 Der Kunde hat sich innert der von Identitas in der Einschätzung angesetzten Frist zu äussern, ob die Änderung angesichts der erwähnten Konsequenzen umgesetzt werden soll. Stillschweigen gilt als Ablehnung.

4.3 Stimmt der Kunde zu, werden die Änderungen in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde schafft während der gesamten Vertragsdauer auf eigene Kosten die notwendigen Voraussetzungen für die Ermöglichung einer korrekten Vertragserfüllung durch Identitas. Insbesondere stellt er Identitas rechtzeitig alle vorhandenen notwendigen und nützlichen Informationen und Vorgaben zur Verfügung, und informiert sie umgehend über Umstände, welche Implikationen auf die Vertragserfüllung haben können. Diese Mitwirkungspflichten können im Vertrag genauer definiert werden.

5.2 Der Kunde ernennt eine gegenüber Identitas mit den nötigen Entscheidungskompetenzen ausgestattete Kontaktperson als Ansprechpartner.

6 Termine und Verzug

6.1 Die Parteien bemühen sich, festgelegte Termine einzuhalten. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung im Vertrag gelten die vertraglich festgelegten Termine nicht als Verfalltage im Sinne von Artikel 102 Abs. 2 des Obligationenrechts.

6.2 Hat der Kunde die Nichteinhaltung eines Termins zu vertreten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten), trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten.

6.3 Hat Identitas die Nichteinhaltung eines Termins zu vertreten, setzt der Kunde Identitas eine angemessene Nachfrist. Nach Ablauf dieser Frist wird Identitas für den dem Kunden entstehenden Schaden gemäss Ziffer 12 haftbar.

7 Vergütung

7.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, werden die Leistungen nach Aufwand abgerechnet. Dabei gelten die jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Tarife von Identitas, welche dem Kunden bekannt sind und dem Vertrag beiliegen.

7.2 Die geleistete Arbeitszeit wird auf Anfrage durch einen vom Kunden zu unterzeichnenden Arbeitsnachweis belegt (mangels anderslautender Regelung im Vertrag durch einen monatlichen Rapport).

7.3 Ausgewiesene Spesen und Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

7.4 Für den Verkauf von Waren gelten die spezifischen Zahlungsbedingungen gemäss Abschnitt Preise und Zahlungsbedingungen für Waren.

8 Zahlungsbedingungen / Verrechnung

8.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, werden Leistungen monatlich in Rechnung gestellt. Sämtliche Rechnungen von Identitas sind mangels anderslautender Regelung im Vertrag innert 30 Tagen netto zur Zahlung fällig.

8.2 Aufwände aufgrund Zahlungsverzug wie auch Verzugszins werden in Rechnung gestellt.

9 Anpassung an die Teuerung

Die vereinbarte Entschädigung unterliegt der Teuerung und kann jährlich angepasst werden. Die Teuerungsrate entspricht dem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise.

10 Immaterialgüterrechte

10.1 Rechte an Arbeitsergebnissen / an Individualsoftware

Ohne anderslautende Regelung im Vertrag gehören sämtliche Rechte an Arbeitsergebnissen (insbesondere Urheberrechte an Individualsoftware, Dokumentationen, etc. und andere Immaterialgüterrechte sowie Anwartschaften an solchen) der Identitas. Dies gilt für Ergebnisse, welche im Rahmen der Vertragserfüllung erbracht wurden, unabhängig davon, ob sie durch die Identitas, deren Mitarbeitende oder durch von ihr beigezogene Dritte entstanden sind, und ebenfalls für den Fall, dass der Kunde bei der Erarbeitung mitgewirkt hat.

10.2 Identitas ist frei, alle geschaffenen Leistungen, insbesondere Software, zu ändern, zu verbessern, weiterzuentwickeln und gleiche oder ähnliche Leistungen für Dritte zu erbringen.

10.3 Die mit der Software durch den Kunden generierten Daten gehören dem Kunden.

10.4 Standardsoftware

Sämtliche Rechte an Standardsoftware (insbesondere Urheberrechte an Standardsoftware, Dokumentationen, etc.) verbleiben vollumfänglich bei Identitas, resp. beim berechtigten Dritten, mit dessen Einverständnis Identitas die Standardsoftware vertreibt.

10.5 Der Kunde erhält ein auf den Vertragszweck beschränktes, unübertragbares, auf die Dauer des Vertrages befristetes, nicht ausschliessliches, nicht unterlizenzierbares und auf das Gebiet der Schweiz beschränktes Nutzungsrecht. Die mit der Software durch den Kunden generierten Daten gehören mangels anderslautender Abrede dem Kunden.

10.6 Source Code

Der Kunde erhält ein auf den Vertragszweck beschränktes, unübertragbares, auf die Dauer des Vertrages befristetes, nicht ausschliessliches, nicht unterlizenzierbares und auf das Gebiet der Schweiz beschränktes Nutzungsrecht. Die mit der Software durch den Kunden generierten Daten gehören mangels anderslautender Abrede dem Kunden.

11 Haftung

11.1 Identitas haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Absicht. Darüber hinaus ist jegliche Haftung ausgeschlossen, ebenso die Haftung für beigezogene Hilfspersonen. Jede Haftung von Identitas für indirekte Schäden, reine Vermögensschäden sowie Folge- und Reflexschäden und entgangenen Gewinn ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Identitas haftet nicht, wenn ein Schaden auf höhere Gewalt, auf Drittverschulden oder auf Selbstverschulden des Kunden oder seiner Angestellten und Hilfspersonen zurückzuführen ist. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden durch falsche oder missbräuchliche Anwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen.

11.3 Identitas haftet keinesfalls für den Schaden oder Verlust von Daten oder Dokumenten, die vom Kunden im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden. Es ist Sache des Kunden sicherzustellen, dass entsprechende Backup-Kopien vorhanden sind. Vgl. Ziffer 15.2.

12 Geheimhaltung

Im Rahmen des Vertrages können beide Parteien Zugang zu vertraulichen und / oder immaterialgüterrechtlich geschützten Informationen des jeweils anderen Partners bekommen (nachfolgend: „vertrauliche Informationen“). Im Zweifel gelten Informationen als vertraulich. Der Kunde anerkennt insbesondere, dass Computerprogramme und Source Codes der Identitas Geschäftsgeheimnisse der Identitas darstellen.

13 Beendigung des Vertrages

13.1 Ist ein Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er durch jede der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten per Monatsende gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung durch Identitas, werden vorausbezahlte Leistungen pro rata temporis zurückerstattet.

13.2 Ein auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann bei schwerwiegender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, resp. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, welcher die Fortsetzung des Vertrags nach Treu und Glauben als unzumutbar erscheinen lässt, durch die jeweils andere Partei fristlos gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z. B.: Mitwirkungspflichten, Vergütung, Vertraulichkeit), wobei hier die fristlose Kündigung erst nach unbenutztem Ablauf einer von der jeweils anderen Partei angesetzten angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes möglich ist.
- Die Konkursandrohung gegenüber einer Partei oder deren Konkurs resp. Liquidation
- Der Übergang der Kontrolle oder eines erheblichen Teils der Beteiligung an einer Partei auf einen Dritten, sofern dieser Wechsel der anderen Partei nicht zugemutet werden kann.

Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

13.3 Die Leistungen, welche bis zum Zeitpunkt der rechtmässigen Vertragsbeendigung erbracht wurden, sind gemäss Vereinbarung zu entschädigen.

13.4 Die Bestimmungen über Vertraulichkeit, Datenschutz und Immaterialgüterrechte gelten über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus.

14 Änderungen des Vertrages / Übertragung von Rechten und Pflichten

14.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie das Vertragsverhältnis als Ganzes können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei abgetreten werden.

14.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

15 Gütliche Einigung / anwendbares Recht / Gerichtsstand

15.1 Die Vertragspartner vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine gütliche Einigung anzustreben.

15.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist der Sitz der Identitas. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten. Der Vertrag untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

16 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese AGB können sich ändern. Wir führen dazu jeweils das Datum der letzten Änderungen auf.

B ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

17 Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

17.1 Bei werkvertraglichen Leistungen (z. B. Erstellung einer Individualsoftware) bezweckt die Abnahme den Nachweis der Funktionstüchtigkeit einer Software. Die konkreten Anforderungen werden im Vertrag definiert; die Parteien definieren gemeinsam die Abnahmekriterien in Berücksichtigung des konkreten Vertragsgegenstandes.

17.2 Die Termine für die Abnahme werden zwischen den Parteien vereinbart. Signalisiert Identitas Abnahmebereitschaft und reagiert der Kunde einen Monat nicht auf diese Mitteilung, gilt die Abnahme als erfolgt.

17.3 Liegen wesentliche Mängel vor, welche die Nutzung des Werkes verhindern oder unzumutbar beeinträchtigen, ist die Abnahme zu wiederholen.

17.4 Wird die vertragsgegenständliche Software (Werk) durch den Kunden ganz oder teilweise produktiv eingesetzt, gilt die Abnahme in jedem Fall hinsichtlich der eingesetzten Teile als erfolgt.

17.5 Die Parteien erstellen ein Abnahmeprotokoll, welches die vorgefundenen Mängel qualifiziert.

18 Gewährleistungsansprüche – Mängelrüge bei werkvertraglichen Leistungen

18.1 Der Kunde hat Identitas allfällige Mängel innert 10 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich, begründet und dokumentiert (insb. auch Fehlermeldungen) anzuzeigen und Identitas bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung im zumutbaren Rahmen unentgeltlich zu unterstützen.

18.2 Während einer Dauer von 4 Monaten hat der Kunde einzig das Recht, die Behebung nachgewiesener Mängel zu verlangen. Andere Gewährleistungsansprüche werden ausdrücklich wegbedungen.

19 Pflege von Software

19.1 Leistungen betreffend Pflege der Software (Fehlerkorrektur, Anpassung und Weiterentwicklung, inkl. Updates und Upgrades) werden, sofern gewünscht, im Vertrag geregelt. Mangels einer solchen Regelung im Vertrag ist keine Softwarepflege, welche über die Gewährleistungsansprüche hinausgeht, geschuldet.

19.2 Beansprucht der Kunde Pflegeleistungen, ist die entsprechende Vergütung im Vertrag festzulegen.

20 Wartung und Support

20.1 Supportleistungen werden, sofern gewünscht, im Vertrag geregelt. Mangels einer solchen Regelung ist kein Support geschuldet.

20.2 Beansprucht der Kunde Supportleistungen, sind Betriebs- und Reaktionszeiten zu definieren. Reaktionszeiten dauern im Rahmen der Betriebszeit vom Eingang der Fehlermeldung bis zum Beginn der Behebungsarbeiten.

20.3 Mangels ausdrücklicher entsprechender Regelung im Vertrag werden keine maximalen Behebungszeiten bei Fehlern und keine Mindestverfügbarkeit garantiert (best effort).

C ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR LIEFERUNGEN

21 Lieferung von Waren

21.1 Identitas liefert die bestellten Waren ausschliesslich innerhalb der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

21.2 Die Lieferfristen und Liefertermine werden in der Verordnung ([IdTVD-V 916.404.1](#)), im Vertrag oder der Offerte angegeben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Lieferfristen als unverbindlich.

21.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware an den Transporteur übergeben wird.

22 Eigentumsvorbehalt

22.1 Identitas behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

22.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sorgfältig zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist.

23 Gewährleistung für Waren

23.1 Identitas gewährleistet, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen.

23.2 Die Gewährleistung beträgt ab Erhalt der Ware 12 Monate für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen und 24 Monate für Private.

23.3 Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

23.4 Identitas kann nach ihrer Wahl eine Ersatzlieferung vornehmen oder den Kaufpreis zurückerstatten. Weitere Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

24 Rückgabe von mangelhafter Waren

24.1 Ein Rückgaberecht besteht nur bei mangelhafter Ware. Andere Rücknahmen erfolgen ausschliesslich nach individueller Vereinbarung und im Ermessen von Identitas.

24.2 Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden, es sei denn, es wurde anders vereinbart.

25 Preise und Zahlungsbedingungen für Waren

25.1 Die Preise für Waren ergeben sich aus der Verordnung ([IdTVD-V 916.404.1](#)), dem Vertrag oder der Offerte und verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, netto, exklusive Mehrwertsteuer.

25.2 Die Zahlung ist ohne Abzug spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

25.3 Identitas behält sich vor, Waren nur gegen Vorkasse oder Nachnahme zu liefern, wenn dies im Vertrag oder der Offerte vereinbart wurde.

26 Herstellergarantie

26.1 Herstellergarantie

Die von Identitas gelieferten Waren können mit einer Herstellergarantie versehen sein. Diese Garantie wird ausschließlich vom jeweiligen Hersteller gewährt und richtet sich nach den vom Hersteller festgelegten Bedingungen und Fristen.

26.2 Verweis auf den Hersteller

Für alle Garantieleistungen ist ausschliesslich der Hersteller verantwortlich. Identitas übernimmt keine eigene Garantie für die Waren. Die Kontaktdaten und Informationen zur Geltendmachung der Herstellergarantie werden dem Kunden bei der Lieferung der Ware mitgeteilt oder sind in den Begleitunterlagen zur Ware enthalten.

26.3 Haftungsausschluss für Garantiefälle

Identitas haftet nicht für Mängel oder Schäden, die im Rahmen der Herstellergarantie geltend gemacht werden. Die Ansprüche des Kunden beschränken sich in Garantiefällen auf die Rechte, die ihm direkt gegenüber dem Hersteller zustehen.

27 Vertragsabschluss

Der Vertragsschluss kommt zustande, sobald der Kunde seine Bestellung mündlich oder schriftlich aufgibt. Das Eintreffen der Bestellung wird dem Kunden mittels einer Auftragsbestätigung übermittelt. Der Erhalt der Bestätigung enthält keine Zusage, dass das Produkt tatsächlich erhältlich ist bzw. geliefert werden kann. Sie zeigt dem Kunden lediglich an, dass die abgegebene Bestellung eingetroffen ist und somit der Vertrag zustande gekommen ist.

28 Stornierung und Vertragsauflösung

Bestellungen des Kunden bei der Identitas sind gemäss Abschnitt «Vertragsabschluss» dieser AGB verbindlich. Der Kunde ist danach zur Abnahme der bestellten Lieferung und/oder Leistung verpflichtet. Nachträgliche Änderungen und Stornierungen sind in gewissen Fällen möglich, liegen aber im Ermessen der Identitas und können mit Umtriebskosten verbunden werden, die dem Kunden weiterverrechnet werden.